

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stadt Schwabach - Entwicklungsbereich Regelsbacher Straße Ost



Auftraggeber
Stadt Schwabach

Auftragnehmer
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
Schwabach

Bearbeiter
Georg Waeber

Stand der Bearbeitung
September 2012

	Seite
1	Einleitung 2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2	Datengrundlagen..... 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... 3
2	Wirkungen des Vorhabens 4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)..... 5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.2.1	Säugetiere 8
4.1.2.3	Lurche 11
4.1.2.4	Libellen 13
4.1.2.5	Käfer 13
4.1.2.6	Tagfalter 13
4.1.2.7	Nachtfalter 13
4.1.2.8	Schnecken und Muscheln 13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 14
5	Gutachterliches Fazit 25
6	Literaturverzeichnis 26

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwabach plant die Ausweisung eines Wohn- und Mischgebietes im Bereich zwischen Regelsbacher Straße und "Auf der Reit". Der Umgriff des Plangebietes beträgt ca. 10 ha. Es handelt sich um die ersten Bauabschnitte eines Gesamtstrukturplanes, der sich zwischen Westrand der ehemaligen Kaserne und dem Gebiet Weingässchen erstreckt. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden laut "Strukturplanung" die Bereiche A und B (Gebiet nordöstlich der Regelsbacher Straße) bzw. die Entwicklungsabschnitte 1 bis 3 behandelt.

Das Gebiet besteht aktuell überwiegend aus Ackerflächen, die von Ranken und Flurwegen durchzogen sind. Im Südostabschnitt liegen private Grundstücke mit einem unbewohnten Gehöft und altem Obstbaumbestand, mit einer Gärtnerei sowie ein von Gebüsch gesäumter öffentlicher Parkplatz in der Straßengabelung. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch eine Grünlandfläche mit nördlich anschließenden Kleingärten. Im Osten grenzt eine Baumhecke den Eingriffsbereich zum Weg "Auf der Reit" und dem anschließenden ehemaligen Kasernengelände ab. Die Südgrenze bilden das o.g. Gehöft (innerhalb des Plangebietes), die Gärtnerei und der Parkplatz (außerhalb Plangebiet). Die Südwest- und Westgrenze markiert die Regelsbacher Straße, bei der jenseits im Westen weitere Ackerfluren und im Süden Brachflächen, Obstgärten, Häuser, Wiesen und Äcker anschließen.

Die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (ÖFA, Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach; www.oefa-bayern.de) wurde von der Stadt Schwabach (Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Wöpke) beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Zur Klärung der Betroffenheit von artenschutzrelevanten Arten und Strukturen fanden durch Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) insgesamt vier Übersichtsbegehungen (02.04., 28.04., 11.05., 31.05.12) im Geltungsbereich des Vorhabens statt. Da nördlich des Geltungsbereichs und jenseits der Kleingartenanlage ein Teich liegt, in dem früher ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Knoblauchkröte (FFH-Anhang II- und IV-Art) existierte (Stadtbiotopkartierung, ASK, ÖFA 2000, ÖFA 2001), wurde diese Gewässer im Rahmen von sechs Begehungen (02.04., 10.04., 13.04., 28.04., 29.04., 04.05.12) auf Vorkommen der Art geprüft. Die Ackerfluren des Geltungsbereiches könnten im Falle eines individuellen Vorkommens der Art als Landlebensraum dienen, was durch eine weitere Untersuchung im Folgejahr mittels Abzäunung zur Laichzeit zu verifizieren wäre. Die Ergebnisse der vorliegenden Erfassung führten jedoch in Absprache mit dem Umweltamt (Frau Barm) zu dem Beschluss, auf diese Folgeuntersuchung zu verzichten.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte 6632 Schwabach.
- BayernViewer-Luftbild des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Mittelfranken Stand 2010.
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Auswahlliste HNB Mittelfranken, 4. Entwurf Stand 12/2007 für den Naturraum Schichtstufenland auf Grundlage der Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 03/2011.
- Bestandserfassung der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) im Stadtgebiet Schwabach 2000 und 2001. - unveröff. Gutachten, Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (ÖFA).
- Stadt Schwabach, Strukturplanung Entwicklungsbereich Regelsbacher Straße - Weingässchen: Bauabschnitte. Stand 02.11.2011.
- Informationsgespräch mit Frau Wöpke (Amt für Stadtplanung und Bauordnung Stadt Schwabach) und Frau Barm (Umweltamt Stadt Schwabach) am 01.08.2012.
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 02., 10., 13., 28., 29.04. sowie am 04., 11. und 31.05.2012 durch Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten der Vogelschutz-Richtlinie verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Die Baufeldräumung sowie Gehölzbeseitigungen erfolgen **zwischen Oktober und Februar** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September).
- **V2:** Die alten Obstbäume und die zwei alten Walnussbäume im Privatgrundstück Flur Nr. 839 sollten möglichst erhalten bleiben, da sie für Spechte als Höhlenbäume und für Fledermäuse als Quartiere geeignet sind. Eine Fällung dieser Bäume durch den Eigentümer ist rechtlich zulässig. Diese sollte jedoch bevorzugt **im Oktober** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) und außerhalb der Winterschutzzeit der Fledermäuse (November bis März) durchgeführt werden. Bei geplanten Baumfällungen innerhalb der genannten Schutzzeiten ist gemäß Tötungsverbot nach § 39 BNatSchG darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt des Eingriffes keine Vogelbruten, keine Fledermaus-Wochenstuben und keine überwinternden Fledermäuse direkt betroffen sind. Im Falle von aktuellen Bruten und Fledermausquartieren ist die Maßnahme auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der Brut, Wochenstubenzeit oder Überwinterung zu verschieben.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF1:** Als Ersatz für den Lebensraumverlust von feldbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche) werden auf möglichst nahegelegenen, aber zumindest innerhalb des Stadtgebietes befindlichen, großräumigen Agrarfluren entlang von inneren Flurgrenzen nicht bewirtschaftete Ackerraine (1,5-3 m Breite) oder Grünstreifen mit einer Gesamtlänge von 100 m angelegt (sog. "Lerchenstreifen"). Alternativ können auch in großflächigen, nahe gelegenen Ackerfluren durch dauerhafte (Förder-)Maßnahmen sog. "Lerchenfenster" (Anzahl 4, Größe je $\geq 50 \text{ m}^2$) und/oder ein Blühstreifen (Länge ca. 40 m, Breite 6-10 m) angelegt werden.
- **CEF2:** Als Ersatz für den Lebensraumverlust (Baumhecke am Ostrand des Plangebietes und Gebüschinsel an der Regelsbacher Straße) von heckenbrütenden Vogelarten (z.B. Bluthänfling, Feldsperling, Grasmücken) wird auf der Ausgleichsfläche am Nordrand des Gebietes eine Hecke (Länge 25-30 m, 3-reihig) aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen angepflanzt.
- **CEF3:** Als Ersatz für den Verlust von Nahrungsräumen für Kleintiere, Insekten und Vogelarten (z.B. Bluthänfling, Schwalben) wird die Ausgleichsfläche am Nordrand des Gebietes zu einer blütenreichen, mageren Extensivwiese entwickelt.

Außerdem werden aus naturschutzfachlicher Sicht die folgenden Empfehlungen gegeben:

- Zur Förderung einer blütenreichen Flora, einer artenreichen Insekten-, Kleintier- und Vogelfauna sollten die öffentlichen und privaten Grünflächen im Baugebiet als Magerwiesen entwickelt werden mit Düngeverzicht und extensiver Pflege.
- Zur Förderung der Kleinvogelfauna sollte an mehreren (neu gepflanzten) Bäumen entlang der Außengrenze des Wohngebietes Nistkästen angebracht werden.
- Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Bewohner der Siedlung über die Belange des Fledermausschutzes informiert werden. Insbesondere sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass Fledermäuse in gelagertem Kaminholz überwintern könnten.
- Zu Straßenbeleuchtung und Gebäudelampen:
In Bereichen wo eine Beleuchtung unvermeidlich ist, ist auf die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen zurückzugreifen.
[Erklärung: Quecksilberdampf-Hochdrucklampen locken ca. 13-mal so viele Nachtfalter an wie gleichhelle Natriumdampf-Hochdrucklampen. Bei Natriumdampf-Niederdrucklampen liegen die Wirkung auf Insekten sogar nur bei 1% bis 2,5%.]
Verwendung von möglichst niedrigen Lampen mit einem asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichteten Lichtkegel.
[Erklärung: Nach oben strahlende Lampen locken 1,5-mal so viele Falter an wie eine nach unten strahlende. Bei doppelter Lampenhöhe wird die 1,5 bis 2-fache Insektenmenge angezogen. Eine größere Anzahl niedriger leistungsschwächerer Lampen ist weniger starken Lampen vorzuziehen.]
Verwendung von vollständig geschlossenen Lampen, welches ein Eindringen von Insekten ausschließt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse befinden sich ausschließlich in dem Privatgrundstück der Flur-Nr. 839 am Südostrand des Geltungsbereiches: In diesem Grundstück liegt eine Obstwiese mit mehreren alten, z.T. anbrüchige bis abgestorbene Obstbäumen, die hohle Stämme und Spechthöhlen aufweisen. Am Ostrand des Grundstückes neben der Straße "Auf der Reit" befinden sich zwei alte Walnussbäume mit ebenfalls Höhlungen und Totholz. Hohlräume an Bäumen sowie abstehende Rindenteile können für manche Fledermausarten als Wochenstuben- und Winterquartiere sowie als Tagesverstecke dienen. Konkrete Nachweise von Fledermäusen existieren für den betreffenden Bereich nicht. Die nachfolgend diskutierten Arten kommen jedoch im weiteren Umfeld vor.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Habitate.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: FLEDERMÄUSE (BAUMQUARTIERARTEN)				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).

Betroffenheit der Säugetierarten**Fledermäuse (Baumquartierarten)**

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
 Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
 Fransenflm. Abendsegler Mückenfledermaus
 Rauhautflm. Bechsteinflm.
 Wasserflm.

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und als Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Baumhöhlen, Baumspalten, grobrissige Rinde und Stammbereiche mit abstehender Rinde und Totholz als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere.

Lokale Population:

Konkrete Nachweise von Fledermäusen konnten im Rahmen der Übersichtsbegehungen nicht erbracht werden. Die genannten Arten sind laut Artenschutzkartierung (ASK) jedoch aus dem näheren und weiteren Umfeld bekannt.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konkrete Artnachweise von Fledermäusen im Eingriffsraum existieren nicht. Die genannten Arten kommen jedoch laut ASK im Umfeld vor. Von ihnen werden - zumindest fakultativ - Baumhöhlen, grobrissige Rinde sowie Spaltenräume an alten Bäumen als Quartiere genutzt. Die Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus beziehen Baumquartiere nur im Sommer, während Abendsegler, Mückenfledermaus und Flughautfledermaus auch in Baumhöhlen überwintern, die Flughautfledermaus ggf. auch hinter abstehender Borke und in Rindenspalten.

Der Obstbaumbestand und die zwei alten Walnussbäume in Flur Nr. 839 weisen Totholz, Spechthöhlen und hohle Stammbereiche auf, die als Wochenstuben, Winterquartiere und Tagesverstecke für Fledermäuse geeignet sind. Da diese Bäume auf Privatgrund liegen, ist eine Fällung oder ein erheblicher Rückschnitt durch den Eigentümer grundsätzlich erlaubt. Jedoch ist auch bei zulässiger Beseitigung der Bäume und/oder Zerstörung von potenziellen Fledermausquartieren das Tötungsverbot gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Hierzu ist vom Verursacher der Zeitpunkt des Eingriffes so zu wählen, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Dies ist generell außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis August) und außerhalb der Winterruhezeit (November bis März) der Fledermäuse gewährleistet. Da außerdem noch die Vogelbrutzeit zu beachten ist, kann generell nur der Oktober als artenschutzrechtlich unproblematischer Zeitpunkt genannt werden. In anderen Zeiträumen muss vor der Fällung der betreffende Baum gezielt auf eine aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft und ggf. der Eingriff auf einen Zeitpunkt nach Ende der Wochenstubenzeit oder der Winterruhe verschoben werden.

Für den Fall, dass eine Rodung der Bäume im Rahmen des hier geprüften Vorhabens vorgesehen ist, gelten dieselben Vermeidungsmaßnahmen. Dann käme aber den Altbaumbeständen in der Umgebung (z.B. im Bereich südlich der Regelsbacher Straße) eine erhöhte Bedeutung als erhaltenswerter Restlebensraum für die lokalen Fledermausbestände zu. Weitere Reduzierungen von Altbaubeständen dort würden dann mit großer Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darstellen, da dann die lokalen Populationen im Gebiet signifikant beeinträchtigt würden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen durch die geplante Bebauung kann weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Beseitigung von Strukturen, die Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, findet zwar möglicherweise statt (Hecke am Ostrand), etwaige betroffene Tiere können aber auch nach der Bebauung südwärts entlang des Gärtnereigeländes fliegend in Offenlandbereiche südlich und westlich der Regelsbacher Straße gelangen. Der Geltungsbereich ist als überwiegende Ackerflur nur ein unbedeutendes Nahrungshabitat (wenig Fluginsekten über der Fläche). Die lokale Fledermauspopulation findet in Flächen außerhalb des Geltungsbereiches wesentlich bessere Nahrungsgründe. Insgesamt ist daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Kriechtiere

Alle zu prüfenden Kriechtierarten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Letzteres gilt auch für die **Zauneidechse**, die im Stadtgebiet Schwabach vorkommt. Bei keiner der Begehungen gelang trotz günstiger Erfassungsbedingungen ein Nachweis der Art. Die Agrarfluren, Wiesenbereiche und Hecken sind weitgehend ungeeignet bzw. sehr suboptimal als Lebensraum für die Art. Eine Betroffenheit kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Lurche

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL

Da ein früheres Vorkommen der **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) in dem Teich nördlich des Geltungsbereiches bekannt war (Stadtbiotopkartierung, Kartierung ÖFA 2000 und 2001) wurde dieses Gewässer im Frühjahr eingehend auf aktuelle Vorkommen überprüft. Insgesamt fanden sechs Begehungen (02.04., 10.04., 13.04., 28.04., 29.04., 04.05.12) im Fortpflanzungszeitraum der Art statt. Das früher sehr individuenarme Vorkommen (2000: 2 rufende Männchen, 2001: kein Nachweis) wurde am 28.4.12 durch den Fund von 3 adulten Tieren im Gewässer erneut bestätigt. Es konnten keine Laichschnüre gefunden werden, so dass eine Fortpflanzung fraglich erscheint.

Da die Knoblauchkröte in der Kulturlandschaft auf sandigen Äckern ihren Landlebensraum besitzt, wäre bei einem individuenstarken Vorkommen im Folgejahr durch aufwändige Zäunung während der Amphibienwanderzeit zu prüfen gewesen, ob Tiere der Population die Ackerfluren des Geltungsbereiches als Habitat nutzen. Da der Bestand jedoch extrem individuenarm ist, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Tiere im direkten Nahbereich des Teiches auf den Ackerfluren westlich und östlich ihren überwiegenden Landlebensraum besitzen. Die Kleingärten stellen eine Wanderbarriere zum Geltungsbereich dar und die Gehölzränder südlich Eichwasen sind in Verzahnung mit dem unmittelbar an den Teich angrenzenden, sandigen Acker einen ausgesprochen guten Versteck- und Landlebensraum für die Art dar. Somit ist es eher unwahrscheinlich, dass die Tiere den vergleichsweise weiten Weg in den Geltungsbereich als Jahreslebensraum wählen.

Alle übrigen zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Von den artenschutzrechtlich nicht relevanten Amphibienarten konnten die Erdkröte (2 adulte Tiere, 15 Laichschnüre), der Teichfrosch (6 Tiere) sowie der Grasfrosch (25 Laichballen) am Teich nachgewiesen werden.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Amphibienarten.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Amphibienarten**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Knoblauchkröte ist eine Art, die in der Kulturlandschaft agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete besiedelt (Äcker, Gärten, extensives Grünland, Wiesen, Weiden, Brachen). Sie zeigt eine Präferenz für leicht grabbare, sandige Böden und wird daher auch häufig in Sandabbaustellen und im Randbereich sandiger Kiefernwälder angetroffen. Als Laichgewässer dienen sehr unterschiedliche Gewässer, wobei weniger intensiv bis extensiv genutzte Teiche und Weiher bevorzugt werden. Der Landlebensraum liegt i.d.R. in unmittelbarer Nachbarschaft zum Laichgewässer.

Lokale Population:

Bis zum Jahr 2000 war ein Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) im Teich nördlich des Geltungsbereiches bekannt (Stadtbiotopkartierung, Kartierung ÖFA 2000 und 2001). An diesem Gewässer wurden im Frühjahr sechs Begehungen (02.04., 10.04., 13.04., 28.04., 29.04., 04.05.12) zur Prüfung auf aktuelles Vorkommen der Art durchgeführt. Das früher sehr individuenarme Vorkommen (2000: 2 rufende Männchen, 2001: kein Nachweis) wurde am 28.4.12 durch den Fund von 3 adulten Tieren (1 Sichtbeobachtung + 2 rufende Männchen) im Gewässer erneut bestätigt. Es konnten keine Laichschnüre gefunden werden, so dass eine Fortpflanzung fraglich erscheint. Die umliegenden sandigen Äcker stellen geeignete Landlebensräume für die Art dar. Insbesondere der westlich direkt an den Teich grenzende Acker mit randlichem Gehölzstreifen (zur Siedlung Eichwasen hin) bietet ausgezeichnete Versteckmöglichkeiten als Jahreslebensraum.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Knoblauchkröte in der Kulturlandschaft auf sandigen Äckern ihren Landlebensraum besitzt, wäre bei einem individuenstarken Vorkommen im Folgejahr durch aufwändige Zäunung während der Amphibienwanderzeit zu prüfen, ob Tiere der Population die Ackerfluren des Geltungsbereiches als Habitat nutzen. Da der Bestand jedoch extrem individuenarm ist, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Tiere im direkten Nahbereich des Teiches auf den Ackerfluren westlich und östlich ihren überwiegenden Landlebensraum besitzen. Die Kleingärten stellen eine Wanderbarriere zum Geltungsbereich dar und die Gehölzränder südlich Eichwasen sind in Verzahnung mit dem unmittelbar an den Teich angrenzenden, sandigen Acker ein ausgesprochen guter Versteck- und Landlebensraum für die Art. Die Knoblauchkröte gehört generell zu den Arten, die selten weit wandert (abgesehen von einzelnen vagabundierenden Tieren) und ihren Landlebensraum - wenn möglich - im Nahbereich des Fortpflanzungsgewässers nutzt. Somit ist es eher unwahrscheinlich, dass die Tiere den vergleichsweise weiten Weg in den Geltungsbereich als Jahreslebensraum wählen. Die o.g. aufwändige Zäunung der mutmaßlichen Wanderwege im Folgejahr ist daher nicht notwendig. Dies wurde in einer Besprechung mit der Genehmigungsbehörde (Umweltamt, Frau Barm) entschieden. Durch die geplante Bebauung ist keine Beeinträchtigung der lokalen Population der Knoblauchkröte zu befürchten. Es muss jedoch betont werden, dass dem Gewässer nördlich der Gartenwirtschaft "Hosagärtla" als Fortpflanzungshabitat und den westlich und östlich liegenden Äckern eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Art im Stadtgebiet Schwabach zukommen und diese als Lebensräume erhalten bleiben sollten. Verbesserungsmaßnahmen am Gewässer (Reduzierung Fischbesatz, Strukturaneicherung, mehr submerse Vegetation) wären wünschenswert, können aber im Rahmen des hier begutachteten Vorhabens nicht gefordert werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Dur die geplante Bebauung ist mit keiner Beeinträchtigung der lokalen Population der Knoblauchkröte zu rechnen, da die Tiere mit großer Wahrscheinlichkeit in ausreichend großem Abstand zum Geltungsbereich leben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Da auf dem diesjährigen Ackerbrachestreifen am Ostrand des Geltungsbereiches keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen wuchsen, ist auch kein Lebensraumpotenzial für den **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) vorhanden.

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Avifauna wurde im Geltungsbereich und dessen Umfeld im Rahmen von vier Begehungen (02.04., 28.04., 11.05., 31.05.2012) kartiert. Die Vogelgemeinschaft ist geprägt von Arten der offenen und halboffenen Feldflur, von gebüschbrütenden Arten sowie kulturfolgenden Arten, die aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit in Siedlungen leben. Das **Rebhuhn** und die **Wachtel** wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Aufgrund deren Störungsempfindlichkeit und der Nähe des Geltungsbereiches zur angrenzenden Bebauung wird eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen.

Neben den in Tabelle 3 genannten (potenziell) betroffenen Arten, die nachfolgend diskutiert werden, kommen im Gebiet (potenziell) noch weitere 21 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet.

Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haus- sperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zilpzalp			
Zu prüfende Arten (Kategorien L oder E = X):			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		3
Gilde: VÖGEL DER OFFENEN UND HALBOFFENEN LANDSCHAFTEN Bluthänfling Feldsperling Goldammer	<i>Carduelis cannabina</i> <i>Passer montanus</i> <i>Emberiza citrinella</i>	V V	3 V V
Gilde: GEBÜSCHBRÜTER Dorngrasmücke Klappergrasmücke	<i>Sylvia communis</i> <i>Sylvia curruca</i>		V
Gilde: SPECHTE Buntspecht Grünspecht	<i>Dendrocopus major</i> <i>Picus viridis</i>		V
Gilde: GREIFVÖGEL Mäusebussard Turmfalke	<i>Buteo buteo</i> <i>Falco tinnunculus</i>		
Gilde: LUFTJÄGER Mauersegler Mehlschwalbe Rauchschwalbe	<i>Apus apus</i> <i>Delichon urbicum</i> <i>Hirundo rustica</i>	V V	V V V

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär.

Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Feldlerche ist ein in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten, wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können aber nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume, -masten und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (Wälder), die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie bevorzugt einen Abstand von ca. 60 m oder mehr. Die Feldlerche wird in erster Linie durch Singflüge revieranzeigender Männchen nachgewiesen, während die Weibchen i.d.R. nur durch direktes Aufscheuchen (dann oft gemeinsam mit dem Partner) festgestellt werden kann. Der wiederholte Nachweis der sehr ortstreuen singenden Männchen erlaubt eine relativ präzise Lokalisation der mutmaßlichen Brutplätze.</p> <p>Lokale Population: Die Feldlerche ist ein regelmäßiger Brutvogel in den Feldfluren um Schwabach. Im Rahmen der vier Begehungen in April und Mai 2012 wurde innerhalb des Geltungsbereiches (zentral in der Ackerflur) ein Brutpaar lokalisiert. Zwei weitere Brutreviere der Art lagen in den Ackerflächen westlich der Regelsbacher Straße.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgt die Inanspruchnahme eines Brutplatzes (Fortpflanzungsstätten) der Feldlerche. Durch die u.g. Kompensationsmaßnahme bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 (Siehe Kap. 3, Seite 5) <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 (Siehe Kap. 3, Seite 5)</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet und die beplante Fläche daher für die Feldlerche als nutzbarer Lebensraum entfällt, kann eine bau- oder betriebsbedingte Störung von verbleibenden Brutplätzen der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die auf angrenzenden Flächen lebenden Brutpaare können bei unmittelbarer Störung innerhalb ihres Revieres ausweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 (Siehe Kap. 3, Seite 5) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet und dort ein spärlicher Brutvogel, dessen Bestand von 1975 bis 1999 um 20 bis 50% abgenommen hat. Die Art bewohnt in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide-, Klee- und Futterpflanzen-schläge, Ruderal- und Brachflächen werden regelmäßig besetzt. Die Nahrungssuche erfolgt oft an Wegen. Die Schafstelze neigt dazu, günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften zu besiedeln. Der Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika erreicht den Brutplatz Anfang April bis Anfang Mai. Das Nest wird mit tiefem Napf aus dünnen Halmen, Grasblättern, Stängeln, Wurzeln und Moos am Boden angelegt.

Lokale Population:

Die Schafstelze ist ein regelmäßiger Brutvogel in den Feldfluren der Städteachse Nürnberg - Schwabach - Roth. Im Rahmen der Begehungen erfolgte keine Nachweise der Art im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld. Die Ackerflächen mit ihren Rainen und Wegen sowie der Grenzbereich zur Wiese am Nordrand stellen jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen für die Schafstelze dar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgt keine Inanspruchnahme eines Brutplatzes der Schafstelze. Die Ackerflächen mit ihren Rainen und Wegen sowie der Grenzbereich zur Wiese am Nordrand stellen jedoch potenziell geeignete Lebensraumstrukturen für die Art dar. Die für die Feldlerche formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind auch für die Schafstelze wirksam, so dass die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet und die geplante Fläche daher für die Schafstelze als nutzbarer Lebensraum entfällt, kann eine bau- oder betriebsbedingte Störung von verbleibenden Brutplätzen der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der offenen und halboffenen Landschaften

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status vgl. Tabelle 3

Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Feldsperling Bluthänfling
Goldammer

Der Bluthänfling ist nur in weiten Teilen Nordbayerns flächendeckend verbreitet. Sein primärer Lebensraum sind sonnige und eher trockene Flächen, wie z.B. Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung eine wichtige Rolle.

Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage in Höhlen wie Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten.

Die Goldammer ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von baum- und gebüschbestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen, bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern, auf älteren Ruderalflächen. Nest auf dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Grasbüten oder niedrig in Büschen.

Lokale Population:

Bluthänflinge wurden erst bei der letzten Begehung am 31.05.12 als Trupp erwachsener Altvögel und frisch flügge gewordener, um Futter bittende Jungtiere in der Brachefläche und im Rapsfeld vor der Hecke am Ostrand des Geltungsbereiches beobachtet. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Art 2012 in der Hecke mit 2-3 Brutpaaren gebrütet hatte. Die vorgelagerte Ackerbrache und die Anbauprodukte der bewirtschafteten Äcker sind geeignete Nahrungshabitate. Bisher existierte laut ASK (1995) im Stadtgebiet nur ein Nachweis der Art in Unterreichenbach.

Der Feldsperling war 2012 mit mehreren Brutpaaren in der Hecke am Ostrand des Geltungsbereiches und in der Kleingartenkolonie nördlich des Geltungsbereiches vertreten. Die Art ist im Raum Schwabach verbreitet.

Die Goldammer ist im Raum Schwabach verbreitet. Die Art wurde bei den Erfassungen mehrfach im Umfeld außerhalb des Geltungsbereiches (v.a. südlich der Regelsbacher Straße) beobachtet. Ein Nachweis innerhalb des Geltungsbereiches gelang an der Gebüschinsel am Westrand. Eine aktuelle Brut innerhalb des Eingriffsraumes ist fraglich, jedoch nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
Feldsperling Bluthänfling
Goldammer

Vögel der offenen und halboffenen Landschaften

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Beseitigung der Hecke am Ostrand bedeutet eine Zerstörung aktueller Brutplätze von mehreren Brutpaaren des Feldsperlings und von 2-3 Brutpaaren des Bluthänflings. Ob auch aktuelle Bruthabitate der Goldammer betroffen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, zumindest stellen die Wegränder und Grenzlinien zwischen den Äckern und der Wiese potenzielle Brutstandorte für die Art dar. Die Goldammer findet ein noch ausreichendes Angebot an Bruthabitaten außerhalb des Baubereiches. Für Feldsperling und Bluthänfling kann durch Anpflanzung einer Hecke langfristiger Ausgleich für den Verlust der Brutplätze geschaffen werden. Kurzfristig können die betroffenen Brutpaare in geeignete Gebüschfluren im Umfeld (z.B. südlich der Regelsbacher Straße) ausweichen. Daher wirken sich die Lebensraumverluste innerhalb des Geltungsbereiches nicht signifikant auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang noch gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF1, CEF2, CEF3** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Bebauung sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht anzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 3

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
Dorngrasmücke Klappergrasmücke

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel in halboffener bis offener Landschaft mit zumindest kleinen Komplexen von Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, aber auch in Randzonen zu niedrigem Bewuchs, relativ jungen Hecken, jungen Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen. Optimalhabitate sind trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Die Dorngrasmücke kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden. Nestanlage in Stauden und niedrigen Dornsträuchern und -hecken.

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie auch in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

Lokale Population:

Beide Grasmückenarten sind im Stadtgebiet Schwabach verbreitete Brutvögel. Sie wurden aktuell nicht im Geltungsbereich und dessen Umgebung nachgewiesen, finden aber in der Hecke am Ostrand sowie in der kleinen Gebüschinsel am Westrand des Planungsraumes potenziell geeignete Bruthabitate.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der vorhabensbedingten Beseitigung der Hecke am Ostrand sowie der Gebüschinsel am Westrand ist eine Zerstörung potenzieller Brutplätze der beiden Grasmückenarten verbunden. Sie finden in der Umgebung noch ein ausreichendes Angebot an Bruthabitaten. Daher wirkt sich der vorübergehende Verlust der Hecken im Baubereich nicht signifikant auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Langfristig wird durch die Ersatzpflanzung einer Hecke das Brutplatzangebot im Gebiet wiederhergestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF2, CEF3** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Bebauung sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht anzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 3

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Grünspecht Buntspecht

Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Buntspecht Grünspecht

Die genannten Spechtarten besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Der Buntspecht als häufigste und am weitesten verbreitete Spechtart in Bayern dringt bis in die Zentren von Großstädten vor. Brutbäume sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Spechten selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht ist auf Ameisen als Nahrung spezialisiert.

Lokale Population:

Beide Spechtarten kommen im Stadtgebiet Schwabach vor. Der Grünspecht wurde während der Begehungen wiederholt im gehölzreichen Garten südlich der Regelsbacher Straße rufend festgestellt und dürfte dort 2012 einen Brutplatz im Baumbestand besessen haben. Beide Spechtarten können potenziell innerhalb des Geltungsbereiches im Obstgarten des Privatgrundstückes (Flur 839) brüten, was aber 2012 nicht der Fall war. Mehrere der alten Bäume weisen Spechtlöcher (Buntspecht) und hohle Stammbereiche auf. Auch die zwei alten Walnussbäume am Ostrand des bebauten Grundstückes eignen sich als Brutplätze. Der übrige Planungsraum ist für Spechte mangels Baumbestand ohne Bedeutung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beide Spechtarten können potenziell innerhalb des Geltungsbereiches im Obstgarten des Privatgrundstückes (Flur 839) brüten, was aber 2012 nicht der Fall war. Mehrere der alten Bäume weisen Spechtlöcher (Buntspecht) und hohle Stammbereiche auf. Auch die zwei alten Walnussbäume am Ostrand des bebauten Grundstückes eignen sich als Brutplätze. Der übrige Planungsraum ist für Spechte mangels Baumbestand ohne Bedeutung.

Bei Beachtung der u.g. Vermeidungsmaßnahmen sind Fällung oder Rückschnitt der Bäume durch den Eigentümer aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Für den Fall, dass eine Rodung der Bäume im Rahmen des hier geprüften Vorhabens vorgesehen ist, gelten die selben Vermeidungsmaßnahmen. Dann käme aber den Altbaumbeständen in der Umgebung (z.B. im Bereich südlich der Regelsbacher Straße) eine erhöhte Bedeutung als erhaltenswerter Restlebensraum für die lokalen Spechtpopulationen zu. Weitere Reduzierungen von Altbaubeständen dort würden dann mit großer Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darstellen, da dann die lokale Population des streng geschützten Grünspechts im Gebiet signifikant beeinträchtigt würde.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

SpechteBuntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen ruhender und nahrungssuchender Individuen kommen. Da die Tiere in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

GreifvögelMäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Turmfalke

Mäusebussard

Status: (potenzielle) Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist in Bayern flächendeckend verbreitet und sehr häufig. Er brütet in Horsten auf hohen Bäumen in Feldgehölzen und Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Er jagt über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren, insbesondere Mäusen. Die Jagdräume sind i.d.R mehrere Quadratkilometer groß.

Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, auch in Großstädten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine, Gittermasten) und Bäume. Jagdgebiete sind Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Wiesen, Weiden, extensiv genutztes Grünland, Äcker, Brachflächen, Straßenböschungen, in Städten auch Parks, Friedhofsanlagen und Sportplätze. In Großstädten kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Die Art ist in Bayern als häufiger Brutvogel nicht gefährdet und bis auf kleine Lücken fast flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Die genannten Greifvögel finden im Geltungsbereich keine geeigneten Brutplätze. Sie kommen jedoch im näheren und weiteren Umfeld vor und können infolge ihrer viele Quadratkilometer umfassenden Jagdräume auch den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat nutzen. Der Turmfalke wurde im Rahmen der Erfassungen 2012 südlich des Geltungsbereiches jagend beobachtet.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist auszuschließen. Durch die geplante Bebauung gehen Nahrungsflächen der Greifvögel und Eulen verloren, doch sind diese angesichts der großräumigen, als Jagdhabitate nutzbaren Flächen im weiteren Umfeld nicht von existenzieller Bedeutung.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine Störung von Brutplätzen in der Umgebung, die negative Auswirkungen auf den Bruterfolg haben könnten, ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftjäger Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 3
vgl. Tabelle 3

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Mauersegler Mehlschwalbe
Rauchschwalbe

Status: (potenzielle) Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe bauen ihre Nester an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Die beiden Schwalbenarten benötigen zum Nestbau feuchtes, lehmiges Substrat. Daher zählen unbefestigte Wege und feuchte bis nasse, unversiegelte Bodenflächen (z.B. im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben) zu den wichtigen Lebensraumausstattungen. Alle drei Arten jagen Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern.

Lokale Population:

Alle drei Arten sind als Brutvögel im Stadtgebiet Schwabach bekannt. Mauersegler und Rauchschwalbe wurden im Rahmen der Begehungen über den Feldfluren des Untersuchungsgebietes jagend beobachtet. Der Geltungsbereich hat für alle drei Arten nur Bedeutung als Nahrungsraum, der aber aufgrund der Armut an blühenden Pflanzen (als Lebensraum von Fluginsekten) suboptimal ausgestattet ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist auszuschließen, da die genannten Arten siedlungsgebundene Gebäudebrüter sind. Die Nahrungsräume der insektenjagenden Schwalben und des Mauerseglers werden durch die geplante Überbauung der Fläche insgesamt verringert. Die Tiere finden jedoch im Umfeld noch weitere als Nahrungshabitate geeignete Flächen. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Die für andere Arten formulierten Ausgleichsmaßnahmen - insbesondere **CEF3** - wirken sich auch positiv auf die luftjagenden Vogelarten aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da nur ein Teil der potenziellen Jagdhabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner nachhaltigen Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der genannten Vogelarten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Diplom-Biologe Georg Waeber
Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 12.09.2012



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

Bauer, H.-G., P. Berthold, P. Boye, P. Knief, W. Südbeck, P. & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

Bezzel, E., I. Geiersberger, G.v. Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKA H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart

DIETZ CH., V. HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

KRAPP, F. (ed.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

[www.lfu.bayern.de \(http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\)](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 03/2011¹)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle gemäß der Vorschlagsliste **HNB Mittelfranken** (4. Entwurf, Stand 12/2007) für den **Naturraum Schichtstufenland** aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

¹ einschließlich Fehlerbehebung vom 7. April 2011

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = neinfür Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)²**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		X		X	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
	0				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
		X	X		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Libellen

	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	2	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachfalter

	0				Heckenwollflatter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------	-------------------	---	---	---

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)**

ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
		0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
		0			Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
		0			Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
		0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
		0			Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
		0			Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
		0			Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
		X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0		X	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		X		X	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
0					Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
0					Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
0					Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0		X	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0		X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0		X	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
		X	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		X		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
0					Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
0					Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
		0		X	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0			X		Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0		X	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
	0		X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
		X		X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
	0				Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
0					Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt